

S. 13 / Nr. 4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 67 III 13

4. Entscheid vom 17. Januar 1941 i. S. Sparkasse Willisau A.-G.

Seite: 13

Regeste:

Familienfideikommission des luzernischen Rechts:

sind in ihrer Substanz unpfändbar, wenigstens für andere als Fideikommissschulden.

Art. 335 Abs. 2 ZGB. Kantonales Recht. Haftungsgrundsätze.

Fidécummi de famille du droit lucernois. Insaisissabilité des biens du fidécummi dans leur substance, du moins pour d'autres dettes que celles du fidécummi.

Art. 335 al. 2 CC. Droit cantonal. Principes de responsabilité.

Fedecommeso di famiglia del diritto lucernese.

Impignorabilità dei beni del fedecommeso relativamente alla loro sostanza, almeno per altri debiti che quelli del fedecommeso.

Art. 335 cp. 2 CC. Diritto cantonale. Principi relativi alla responsabilità.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern hat mit Entscheid vom 16. Dezember 1940 die Pfändbarkeit des Fideikommissvermögens des Schuldners F. L. von Sonnenberg, abgesehen von den bereits am 6. Juli 1940 pfändbar erklärten Erträgen, verneint. Demgegenüber beantragt die Gläubigerin mit dem vorliegenden Rekurs, dieses Vermögen sei als pfändbar zu erklären und die Pfändung anzuordnen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Während sich BGE 42 III 255 nur mit der Frage nach der Pfändbarkeit des Nutzungsrechts eines Fideikommissars zu befassen hatte, steht nun die Frage nach der Pfändbarkeit des Fideikommissgutes selbst zur Entscheidung. Sie ist mit der Vorinstanz zu verneinen angesichts der von dieser dargelegten materiellen Ausgestaltung des luzernischen Fideikommissrechtes. Wenn Art. 335 Abs. 2 ZGB bestimmt, dass Familienfideikommissionen nicht mehr errichtet werden dürfen, so folgt daraus andererseits, dass bereits bestehende, unter der Herrschaft des kantonalen Rechts entstandene und rechtsbeständig gebliebene Fideikommissionen auch nach Inkrafttreten des ZGB nach Massgabe des kantonalen Rechts fortbestehen können. Im Kanton Luzern ist nach den Ausführungen der Vorinstanz

Seite: 14

der Fortbestand solcher Fideikommissionen anerkannt, und zwar ist nach luzernischem Recht ein Fideikommissgut und im besondern dasjenige der Familie Sonnenberg «ein durch gültige Privatdisposition unveräusserlich mit einer Familie verbundener, zum Genuss durch die Familienglieder nach bestimmter Sukzessionsordnung bestimmter Vermögenskomplex», der zwar dem jeweiligen Fideikommissar zu Eigentum zustehe, jedoch mit der Beschränkung, dass er es in seiner Substanz unverändert erhalten müsse und weder verkaufen noch vertauschen noch verpfänden, sondern nur die Erträge für sich beanspruchen dürfe. Diese Auslegung des kantonalen Rechts ist vom Bundesgericht im Rekursverfahren nach Art. 19 SchKG nicht nachzuprüfen. Die Rekurrentin bringt vor, Veräusserungen von Fideikommissgut seien im Kanton Luzern schon vorgekommen und von den Behörden genehmigt worden. Sie legt zum Beweis hierfür die Botschaft des Regierungsrates vom 23. November 1931 betreffend die Genehmigung des Verkaufes der Liegenschaft «Tribtschen» des Fideikommisses am Rhyn ältere Linie an die Einwohnergemeinde Luzern vor. Dort ist aber unter Ziff. III ausdrücklich hervorgehoben, dass der Nettoerlös seinerseits als Fideikommissvermögen zu behandeln und in die Depositalkasse der Ortsbürgergemeinde Luzern einzulegen sei, indem sich das Realfideikommiss in ein Geldfideikommiss verwandle. Die allfällige Möglichkeit solcher Umwandlung lässt den Grundsatz der Unveräusserlichkeit unberührt; als Verwertung kommt sie nicht in Frage, da der Erlös ebenso wie das bisherige Realvermögen gebundenes Fideikommissgut bliebe. Die Frage ist nur, ob diese Bindung des Vermögens auch vor dem Vollstreckungsrecht bestehen könne, oder ob zu Gunsten der Gläubiger des gegenwärtigen Fideikommissars zur Aufhebung und Liquidation des Fideikommissvermögens geschritten werden könne. Das ist jedoch zu verneinen, da nach den erwähnten materiellrechtlichen Grundsätzen, die mit der allgemeinen Lehre übereinstimmen, am

Seite: 15

Fideikommissgut gar nicht Eigentum im Sinne freier Verfügungsgewalt besteht, vielmehr das Gut den

durch die dafür aufgestellte Erbfolgeordnung bezeichneten Anwärtern verfangen ist, «eine eigene Vermögenssphäre» bildet und nur für Fideikommissschulden haftet, auch für solche übrigens manchenorts nur mit den Früchten (STOBBE-LEHMANN, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., 2. Band, S. 541 ff.); daraus ist denn bereits gefolgert worden, dass mit der Pfändung von Fideikommissgut für andere Schulden in die Rechte der Anwärter bzw. das «Obereigentum» der Familie eingegriffen würde (STOBBE, a.a.O. 537, Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen 30 Nr. 119). Für die vorliegende, nicht Fideikommissschulden betreffende Betreibung hat daher die Vorinstanz mit Recht die Anordnung einer Pfändung von Fideikommissgut abgelehnt.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es vorbehältlich abweichender Vorschrift dem Parteibelieben versagt ist, Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen, etwa durch unentgeltliche Zuwendung mit solcher Beschränkung, und dass gewillkürte Veräußerungsverbote, gleichgültig ob sie auf Rechtsgeschäften unter Lebenden oder von Todes wegen beruhen, unbeachtlich sind, sobald die Veräußerung im Zwangsvollstreckungsverfahren in Frage steht. Demgegenüber stellen die Familienfideikomnisse, wo sie von der Privatrechtsordnung anerkannt sind, einen erbrechtlichen Vorbehalt besonderer Art dar, der über die vom ZGB anerkannte Nacherbeneinsetzung (Art. 491) hinausgeht. Die damit geschaffene Haftungsbeschränkung muss vom Schuldvollstreckungsrecht respektiert werden gleichwie andere zivilrechtliche Haftungsbeschränkungen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen